

Sehr geehrte Frau Ministerin Gebauer,
sehr geehrter Herr Staatssekretär Richter,

vor den aktuellen Hintergründen der pandemischen Lage und der Umstellung der Gymnasien von G8 zurück auf G9 möchten wir als Vertretungen der Schulleitungen und der Lehrkräfte an den Gymnasien in NRW auf einige Punkte aufmerksam machen, die im Moment die Schulen vor Ort beschäftigen und vor zusätzliche Herausforderungen stellen.

Einrichtung der Bündelungsschulen für den fehlenden Jahrgang 2023/24 – 2025/26

Aus unserer Sicht stellt sich die Situation aktuell wie folgt dar:

Die Bündelungsstufe setzt sich aus Schülerinnen und Schüler von Realschulen (**Seiteneinsteiger und Seiteneinsteigerinnen**) und allen **Wiederholerinnen und Wiederholer der EF** aller anderen Gymnasien der jeweiligen Städte/Kreise zusammen und wird über zwei weitere Jahre hinweg weiter mit Wiederholerinnen und Wiederholer gefüllt. Das bedeutet für die Bündelungsschule eine extrem heterogene **Schülerschaft**: Schülerinnen und Schüler der Realschulen, die an das Arbeiten und Lernen am Gymnasium herangeführt werden müssen und Wiederholerinnen und Wiederholer der Gymnasien, die Defizite haben und damit oft Misserfolgs-erlebnisse verbinden. Dabei fehlt die ausgleichende **Peergroup** der Stammschülerinnen und Schüler der Stammschule.

Für die Laufbahnplanungen durch die Beratungslehrkräfte und Oberstufenkoordinationen bedeutet das, dass Kurswahlen von Wiederholerinnen und Wiederholer (trifft insbesondere für die Wiederholerinnen und Wiederholer der Q2 zu) umsetzbar sein müssen und schon in der EF somit ein erhöhter Beratungs- und Abstimmungsbedarf der Fachschaften in den Städten/Kreisen z.B. zur Abfolge von Inhaltsfeldern, Lektüren, Taschenrechnern u.ä. entsteht. Da aber die schulinternen Curricula jeweils verbindlich sind, können kaum noch Abstimmungen zwischen den Schulen zu den genannten Punkten erwartet werden.

Die Bündelungsschulen müssen daher unbedingt mit ausreichend personellen Ressourcen versorgt werden. Vor der aktuellen Stellensituation (Ungleichverteilung der Lehrkräfte auf die Gymnasien im Land, gerade in Ballungsräumen wie dem Ruhrgebiet sind viele Gymnasien im Unterhang, während in anderen Regionen Überhänge vorhanden sind) und dem zu erwartenden Lehrermangel in den MINT-Fächern sehen wir auf die Bündelungsschule große Herausforderungen zu kommen.

Damit diese Herausforderungen nicht nur von den Kollegien der Bündelungsschulen allein gestemmt werden müssen, bitten wir um Prüfung der nachfolgend aufgeführten Szenarien:

- **Personalausstattung:** Die Umstellung auf G9 findet am Bündelungsgymnasium auf Schülerzahlen bezogen schon zum Schuljahr 2023/24 statt, so dass hier zu diesem Zeitpunkt auch die Abordnung der Vorgriffsstellen der Bündelungsschule beendet werden muss.
- Ausbau der **Schulsozialarbeit** zur Unterstützung der Beratungslehrkräfte/Stufenleitungen an den Gymnasien, die noch Bedarf haben.

- Unterstützung bei der **Durchführung der Abiturprüfung** durch einfache Regelungen zur möglichst freiwilligen Abordnung von Lehrkräften anderer Gymnasien (an denen in diesem Jahrgang ja kein Abitur durchgeführt werden muss).
- Unterstützung bei der Erstellung der dezentralen **Abiturprüfungen** durch QUA-LiS und Beratung und Unterstützung bei der Erstellung durch die Fachberater der Bezirksregierungen.
- Zusätzlich **Ressourcen für die Leitungszeit** (s.u.) auch schon in Vorbereitung der Stufe.

Sozialindex

Mit dem schulscharfen Sozialindex sollte ein Instrument entwickelt werden, mit dessen Hilfe die Schulen in Nordrhein-Westfalen mit besonderen sozialen Herausforderungen gezielter unterstützt werden können. Er soll dazu beitragen, Ressourcen zielgenauer auf die Schulen zu verteilen und insbesondere hoch belastete Schulen mit zusätzlichen Ressourcen zu unterstützen.

Nach Auswertung der VERA8 Vergleichsarbeiten zu Beginn dieses Schuljahrs mussten viele Schulleitungen feststellen, dass nun die Einstufung der jeweiligen Schulen auf der Basis des Sozialindex anstand auf den bekannten Standortfaktoren vorgenommen wurde. Die Eingruppierung in den Sozialindex erfolgt auf der Basis der letzten Schulstatistik, dem Sozialraumindikator (basierend auf der Dichte der SGB II-Quote der Minderjährigen im geschätzten Einzugsgebiet der Grundschulen), dem **Anteil der Schülerinnen und Schüler mit vorwiegend nicht-deutscher Familiensprache** (als Indikator für die soziale Zusammensetzung der Schülerschaft), dem **Anteil der Schülerinnen und Schüler mit eigenem Zuzug aus dem Ausland** und dem **Anteil der Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache**.

Waren die Gymnasien einer Stadt z.B. bisher auf die Standortfaktoren 1 bis 5 verteilt, so finden sie sich nun alle laut Sozialindex in der Eingruppierung 1 oder 2 wieder, wobei sich Rangfolgen durchaus umgekehrt haben. Dies entspricht nicht den Wahrnehmungen der Schulleitungen vor Ort.

Wir bitten daher dringend um mehr **Transparenz** hinsichtlich der konkreten Berechnung des Sozialindex für die eigene Schule und um Überprüfungs- (z.B. durch zur Verfügungstellung von Modellrechnern) und Rückmeldemöglichkeiten durch die Schulleitungen. Wir haben Sorge, dass der Sozialindex andernfalls dazu führt, dass Gymnasien in herausfordernden Lagen zusätzliche Probleme hinsichtlich Schülerzahlen und Lehrkräftemangel bekommen.

Ankommen und Aufholen nach Corona

Wir begrüßen ausdrücklich die Maßnahmen der Landesregierung zur Unterstützung der Schülerinnen und Wiederholer und der Schulen durch das Aktionsprogramm Ankommen und Aufholen nach Corona. Die Schulen werden mit zusätzlichen Ressourcen theoretisch gut ausgestattet, auch wenn noch nicht bei allen Schulen das Extra-Geld bzw. die Extra-Stellen bisher angekommen sind.

Vor Ort stellt sich die Situation dann aber doch im Detail an vielen Stellen schwieriger dar. Das **Extra-Geld** stockt den Haushalt der Gymnasien bis zum Ende des Jahres 2022 teilweise um das 1,5fache auf, unterliegt aber auch den Vergabe-Richtlinien der Städte und Kreise. Das

bedeutet für die Schulleitungen und Kollegien je nach Vorgaben des Trägers enorme zeitliche Belastungen bei teilweise kaum erfüllbaren Auflagen. Konkrete Beispiele hierzu können wir bei Bedarf gerne aufführen.

Die Stellen für das **Extra-Personal** können kaum mit qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden, häufig muss auf Studentinnen und Studenten zurückgegriffen werden. Ausschreibungen laufen leer oder Stellenangebote werden kurzfristig abgesagt. Sollten diese Hürden gemeistert sein, dauert es häufig bis zu vier Wochen, bevor die Bewerberinnen und Bewerber die Stellen antreten können, da einer Aufnahme des Dienstes administrative Vorgaben (häufig die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses) entgegenstehen. Immer wieder entstehen dadurch für die Schulleitungen Erklärungsnotstände und Mehrarbeit für die Kolleginnen und Kollegen vor Ort.

Ergänzend möchten wir an dieser Stelle auch darauf hinweisen, dass wir eine zeitnahe deutliche Aufstockung der Töpfe für flexible Mittel, vor allem zum Auffangen der Vertretungen für Schwangere und Lehrkräfte, die corona- und krankheitsbedingt ausfallen, erwarten und einfordern.

Im Zusammenhang mit der **Extra-Zeit** zum Lernen wird erneut die Aufgabe zur Ausgabe der Bildungsgutscheine auf die Schulen übertragen, in den Handreichungen heißt es dazu: „Die Identifizierung von Schülerinnen und Schülern mit entsprechenden Förderbedarfen obliegt der Lehrkraft“. Im Dokumentenschrank gibt es zur Ausgabe der Bildungsgutscheine ein Formular für Lehrkräfte, das diese unterschreiben sollen und in dem eine Beratung zu den Bildungsanbietern in der Nähe angeboten wird, dazu kommen Abfragen vom Schulträger, Dokumentationen und vieles mehr. Das ist sicherlich alles organisierbar, aber geht man davon aus, dass pro Klasse schnell 3-5 Schülerinnen und Schülern identifiziert werden können, die einen Bildungsgutschein erhalten sollten, nehmen allein schon die Beratungen leicht einen Nachmittag in Anspruch. Hier bitten wir eindringlich darum, die Beurteilung der Notwendigkeit der Beratungsgespräche in die Verantwortung der Lehrkräfte zu stellen. Dabei möchten wir deutlich darauf hinweisen, dass die Beratung hinsichtlich privater Bildungsanbieter nicht Aufgabe von Lehrkräften sein kann, ebenso wenig wie die Übermittlung der Lerndefizite. Das sollten die zertifizierten Anbieter als eine ihrer originären Aufgaben leisten.

Darüber hinaus scheint es sich bereits jetzt abzuzeichnen, dass gerade in Ballungsräumen nicht ausreichend Bildungsgutscheine zur Verfügung stehen werden, so dass viele Schulleitungen befürchten, dass es sich um eine „Mangelverwaltung“ handeln wird und sich der damit verbundene Ärger über diese bei ihnen entladen wird.

Auch an dieser Stelle benötigen Schulleitungen und Lehrkräfte daher weitere (mindestens zeitliche) Ressourcen, um diese zuvor nur kurz umrissenen, zusätzlichen Aufgaben leisten zu können.

Wir bitten daher dringend darum, zu prüfen, ob es eine Möglichkeit gibt, aus den „Ankommen und Aufholen nach Corona“-Stellenanteilen diese Verwaltungsaufgaben zu stemmen.

Überlastung von Schulleitungen und Lehrkräften durch eine Erhöhung der Leitungszeit und Anrechnungsstunden begegnen

Die 41-Stunden-Woche des öffentlichen Dienstes ist bekanntermaßen im Schulbereich, und in besonderem Maße an den Schulen mit Sekundarstufe II, nicht einzuhalten. Die umfangreiche Arbeitszeituntersuchung aus Niedersachsen von 2016 (Göttinger Arbeitszeitstudie der Autoren Mußmann, Riethmüller und Hardwig (<http://webdoc.sub.gwdg.de/pub/mon/2016/5-mussmann.pdf>) sowie die LAiW-Studie des DPhV (<https://www.phv-nw.de/presse/pressemitteilung/belastung-für-gymnasiallehrerinnen-und-gymnasiallehrer-zu-hoch>) zeigen dies nachdrücklich, wir gehen hierbei von einer grundsätzlichen Übertragbarkeit auf NRW aus.

Die Belastungen sind in der niedersächsischen Studie vor allem bei Lehrkräften mit Leitungsaufgaben hoch, dies beobachten wir an unseren Schulen auch. Die Studie des DPhV bestätigt ebenfalls die überdurchschnittliche Belastung, der Gymnasiallehrkräfte ausgesetzt sind. In Niedersachsen gibt es aber eine geringere Unterrichtsverpflichtung und für Koordinatorinnen und Koordinatoren fünf Anrechnungsstunden.

Die Gesundheit der Lehrkräfte und die Qualität der schulischen Arbeit erfordern hier in NRW ein Umdenken und Umsteuern. Schulen sind in der Lage, belastungsgerecht Anrechnungsstunden zu vergeben, eine Absenkung der Pflichtstunden ist aus unserer Sicht weniger zielführend als eine in diesem Umfang deutliche Erhöhung der Anrechnungsstunden. Wir halten einen Umfang von 2 Wochenstunden je Vollzeitstelle für sinnvoll, von denen eine Stunde in den „Schulleitungstopf“ und eine in den „Kollegiumstopf“ gehen sollte.

16. Schulrechtsänderungsgesetz: Aufnahme, Abschlüsse, Zentrale (Abschluss-) Prüfungen ZP 10 / ZAP 10

PhV, RhDV und WDV e.V. sehen insbesondere die § 11 (in Verbindung mit § 46) und § 12 (in Verbindung mit § 16) kritisch. Wir sind uns dessen bewusst, dass eine Änderung der Aufnahme an den Schulen in einem Jahr mit Landtagswahl nicht mehr erwartet werden kann. Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass hier der Koalitionsvertrag nicht umgesetzt wird.

Noch „zu heilen“ könnten aber die aus unserer Sicht für die Schulform Gymnasium höchst problematischen Formulierungen in § 12 sein, wir drucken hier nochmals Auszüge aus unseren Stellungnahmen zur Landtagsanhörung ab, die auch inhaltsgleich beim Verbändebeteiligungsverfahren eingebracht worden waren.

§ 11

Grundsätzlich ist die Beratungspflicht bei abweichender Schulformempfehlung zu begrüßen, sie ist aber bereits weitestgehend geübte Praxis, führt in kritischen Fällen oft aber nicht zum gewünschten Ergebnis.

Zudem kann die Beratung in Kommunen mit großen Anmeldeüberhängen logistisch kaum noch in die Abläufe des Anmeldeverfahrens integriert werden. Dies wird dort verschärft, wo nicht mehr das Original des Anmeldescheins gefordert wird, da es dort zu Mehrfachanmeldungen kommt und entsprechend mehr Gespräche geführt werden müssen.

Wir bitten zu prüfen, ob in diesen Passus entweder die Anzahl der verpflichtenden Beratungsgespräche begrenzt wird z. B. durch die Formulierung „... an einem Beratungsgespräch an einer Schule der gewünschten Schulform“

oder aber explizit die Möglichkeit eröffnet wird, dass die verpflichtenden Beratungsgespräche vor der eigentlichen Anmeldung geführt werden können.

Wir sehen aber, wie bereits öfter angemerkt, nach wie vor einen Widerspruch zwischen § 11 und den Bestimmungen der APO-SI sowie § 46 (1) SchulG „Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter [...]“.

Vor dem Hintergrund des immer weiter schwindenden gegliederten Systems und den daraus folgenden zunehmenden Schwierigkeiten bei der Durchsetzung einer Schulformentscheidung am Ende der Erprobungsstufe sowie der von einigen politischen Parteien immer wieder vorgebrachten Forderung einer „Kultur des Behaltens“ ist die mangelnde Möglichkeit, gem. § 46 tatsächlich über die Aufnahme entscheiden zu können, nicht zielführend.

Wir halten nach wie vor eine Entscheidungskompetenz bei der Schulleitung aller Schulformen der aufnehmenden Schule auch nach Leistungsaspekten für wichtig.

Ebenso sollte unbedingt das vorgezogene Anmeldeverfahren als Möglichkeit endlich abgeschafft werden, da dieses nicht im Sinne der Bildungsqualität und der Chancengerechtigkeit ist sondern vielmehr Schülerinnen und Schüler letztlich an ungeeignete Schulformen zwingt, wenn an der gewünschten Schulform die Aufnahmekapazitäten erschöpft sind.

§ 12

Die bundesweite Vereinheitlichung der Terminologie ist zu begrüßen. Allerdings wird in (3) eine alte Problematik deutlich sichtbar, auf die wir erneut aufmerksam machen.

Das Gymnasium ist eine einheitliche Schulform, die das Abitur zum Ziel hat (GpA, KMK Beschluss vom 15. Oktober 2020 sowie die in § 16 (1) festgelegten Bildungsziele des Gymnasiums). Alle anderen Abschlüsse können auf Abgangszeugnissen ausgewiesen werden, es muss aber deutlich werden, dass diese nicht integraler Bestandteil des Bildungsganges sind. So fordern wir, eine Formulierung wie „eines dem 1. Schulabschlusses gleichwertigen Abschlusses“ zu wählen, da nicht der 1. oder 2. Schulabschluss erworben wird in dem Sinne, dass die dort überprüften und nachgewiesenen Kompetenzen am Gymnasium angestrebt und nachgewiesen wurden.


Ebenso sehen wir die Formulierungen zur Teilnahme an den zentralen Prüfungen am Ende der Sekundarstufe I am Gymnasium sehr kritisch: Am Gymnasium findet zu diesem Zeitpunkt kein Abschlussverfahren statt. Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe wird am Gymnasium durch die Versetzung erworben. Diese Berechtigung hat deutlich höhere Anforderungen als die des 2. Schulabschlusses.


Aus diesem Grund ist die Einbeziehung der ZAP 10 als Bestandteil der Abschlussnote am Gymnasium nicht sinnvoll und sollte keinen Eingang in die Versetzungsentscheidung finden. Dies muss auch im SchulG so abgebildet werden. Durch identische Prüfungsaufgaben würden unterm Strich Noten geschönt.

=> Eine zentrale Prüfung am Ende der Klasse 10 kann am Gymnasium nicht sinnvoll zum Erwerb eines Abschlusses führen, der durch Versetzung erworben wird.

=> Wenn am Gymnasium eine zentrale Prüfung am Ende der Sek. I durchgeführt werden soll, so muss diese unbedingt gymnasialen Standards entsprechen und somit mit schulformspezifisch differenzierten Aufgaben durchgeführt werden.

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung!


gez. Sabine Mistler (PhV
e.V.)


gez. Martin Sina (RhDV)


gez. Dr. Kerstin Guse-Becker (WDV)